

Prosecur Geld- und Wertdienste

Arbeitgeber setzt Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aus! Begründung: Arbeitskampfmaßnahmen!

Auf der Betriebsversammlung am 12.03.2019 in Düsseldorf hat ein Kollege gegenüber dem Arbeitgeber seinen Unmut kundgetan und wollte wissen, warum er für seine Krankheitstage Anfang Januar 2019 bisher keine Entgeltfortzahlung erhalten habe. Auf seiner Lohnabrechnung steht für die Kalendertage 02.-04. Januar 2019 „**KrankStreik**“, obwohl er krankheitsbedingt gar nicht an den dreitägigen Streikmaßnahmen Anfang Januar 2019 teilgenommen hat. Prosecur hat bis heute die Forderung des Kollegen ignoriert.

Prosecur-Geschäftsführung handelt rechtswidrig!

Durch diese Vorgehensweise macht die Geschäftsführung dort weiter, wo sie Ende 2018 aufgehört hatte, nämlich u.a. das Runterreißen einer ver.di-Gewerkschaftsinformation vom Schwarzen Brett des Betriebsrates. Trotz eindeutiger Rechtsprechung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall während der Arbeitskampfmaßnahmen missachtet die Geschäftsführung die Ansprüche von Beschäftigten und ignoriert Gesetze.

Bei Krankheit vor Arbeitskampfbeginn besteht Entgeltfortzahlungsanspruch!

Das Bundesarbeitsgericht ist in seiner Entscheidung eindeutig. Ist ein Beschäftigter bereits vor Streikbeginn erkrankt und setzt sich seine Erkrankung während des Streiks fort, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass er sich ohne eine Erkrankung am Streik beteiligt hätte. Für allgemeine Mutmaßungen der Prosecur-Geschäftsführung ist kein Platz. So kann nicht etwa auf eine allgemein bekannte gewerkschaftsnahe Gesinnung eines Beschäftigten zurückgegriffen werden. Außerdem war der Betrieb weder während des Streiks stillgelegt noch waren die Beschäftigten ausgesperrt. In einem solchen Fall besteht während des Streiks Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Herr White muss umgehend den gesetzlichen Anspruch umsetzen!

Auch der Geschäftsführer Herr White wird schnell lernen müssen, dass die Arbeitnehmerrechte unantastbar sind. Prosecur versucht mit diesem Vorgehen, Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Grundrechte zu beeinflussen. Es soll offensichtlich Beschäftigte abschrecken, sich zukünftig an den ver.di-Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen.

Geschäftsführer bleibt der Betriebsversammlung fern!

Der Betriebsrat hatte den Geschäftsführer, Herrn White, zur Betriebsversammlung am 12./13.03.2019 eingeladen, um die betrieblichen Probleme und die inakzeptablen Vorgehensweisen des Arbeitgebers in den letzten Monaten zu besprechen. Dazu gehören beispielsweise die Verhinderung von Gewerkschaftsinformationen im Betrieb, aber auch Verstöße bei der Dienstplanung. Trotz vorheriger Ankündigung ist der Geschäftsführer, Herr White, der Betriebsversammlung ferngeblieben. Mit „weglaufen“ werden keine betrieblichen Probleme gelöst. Wir werden gemeinsam mit unseren ver.di-Vertrauensleuten und Betriebsräten so lange den Finger in die Wunde legen, bis der Arbeitgeber sein Verhalten korrigiert. Die Beschäftigten und der Betriebsrat bei Prosecur machen sich mehr Gedanken über die betrieblichen Belange bzw. die Kundenzufriedenheit als der verantwortliche Arbeitgeber Prosecur selbst.

Geschäftsführung braucht Qualifikation im Umgang mit Gesetzen!